

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. März 1882.

9.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. März 1882,

betreffend Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur.

Mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche seit der Rundmachung vom 16. Januar 1871 Nr. 1 L.-G.-Bl., betreffend Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur im Küstenlande, gemacht wurden und auf die seither theilweise geänderten Verhältnisse, werden an Stelle der vorcitrirten und der mit derselben im Zusammenhange stehenden Statthalterei-Rundmachung vom 3. October 1871 Nr. 11 L.-G.- und V.-Bl., folgende Bestimmungen erlassen:

1. Der Kahlhieb, d. h. die gänzliche Abstockung der Wälder ist verboten und jeder Waldeigenthümer und beziehungsweise Holzschlagsunternehmer verpflichtet, bei Abstockung von Hochwäldern per Hectar der abzuholgenden Fläche mindestens 50 gesunde, zur Samenbildung geeignete Stämme angemessen vertheilt auf der Schlagfläche stehen zu

lassen. Diese Stämme dürfen erst nach erfolgter Verjüngung des Holzbestandes durch genügenden jungen Nachwuchs gefällt werden.

Eine Ausnahme von diesem Verbote findet nur bei jenen Hochwaldbeständen statt, in welchen zur Zeit des Holzabtriebes bereits junger Nachwuchs in genügender Menge vorhanden ist.

Das bei Mittelwäldern schon in der Natur der Sache gelegene Ueberhalten von Bäumen, darf im Küstenlande mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, auch bei Niederwäldern behufs Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur, nicht außer Acht gelassen werden. Demgemäß sind bei jedesmaligem Abtriebe von Niederwäldern per Hectar je mindestens 20 der wüchsigsten Bäumchen der werthvollsten Holzart, womöglich mit selbstständiger Bewurzelung in angemessener Vertheilung so oft zu überhalten, bis die Zahl dieser Oberhölzer auf dem Hectar mindestens 40 erreicht hat. Diese Oberhölzer dürfen erst dann gefällt werden, wenn sie das Alter von 20 Jahren überschritten haben.

Der durch diese Fällung oder durch irgend eine andere Veranlassung entstehende Abgang von der obigen Minimalzahl von 40 Oberständern per Hectar, ist durch das neuerliche Ueberhalten einer entsprechenden Anzahl jüngerer Bäumchen angemessen zu ersetzen. Auf Waldgründe, welche ausschließlich mit solchen Holzarten bestockt sind, die nur strauchartig wachsen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Die Holzfällungen sind nur in der Zeit vom 15. October bis 1. April gestattet, mit Ausnahme der Hochgebirgswälder, in welchen die Fällungen bis 1. Juni beendet sein müssen.
3. Das Ausgraben und Roden von nicht abgestorbenen Wurzeln und Wurzelstöcken der Waldbäume und Sträucher, daher auch der Handel mit denselben, ist mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Rodung von der politischen Behörde auf Grund des § 2 des Forstgesetzes gestattet oder in den Hochwäldern vorgenommen wurde, verboten. Soll solches, anlässlich einer gestatteten Rodung oder aus Hochwäldern gewonnenes Holz zum Verkaufe gebracht werden, so muß es mit einem, den eben erwähnten erlaubten Ursprung nachweisenden Certificate jenes Gemeindeamtes, in dessen Sprengel der betreffende Waldgrund liegt, versehen sein.

In diesem Certificate sind Gattung und Menge des Stock- und Wurzelholzes, sowie die Giltigkeitsdauer des Certificate selbst, anzugeben.

4. Die Nichtbefolgung der obigen Bestimmungen ist als Uebertretung des § 4 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Nr. 250 R.-G.-Bl. zu betrachten und als solche zu bestrafen.

Preis m. p.

Im Artikel VI, Seite 74, Zeile 2 der Statthalterei-Rundmachung vom 2. März 1882 L.-G.-Bl. Stück VIII soll es statt „Gemeindeordnung“ **Gewerbeordnung** heißen.